

Haushaltssatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

für das Haushaltsjahr 2023/2024

Städtebauliches Sondervermögen 194 – „Stadtumbau Ost – Ostseevierviertel Parkseite“

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft vom 23.02.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre	2023	und 2024 wird
1. im Ergebnishaushalt auf		
der Gesamtbetrag der Erträge von	670.300 EUR	700 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen von	670.300 EUR	700 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	670.300 EUR	700 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	177.200 EUR	700 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	493.100 EUR	0 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	453.600 EUR	-600 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	150.000 EUR	0 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	303.600 EUR	-600 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2023	2024
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0 EUR	0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5 Hebesätze

entfällt

§ 6 derzeit nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

entfällt

§ 8 Besonderer Bewirtschaftungsregelungen

Innerhalb des Haushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gilt diese auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Haushalt.

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des Haushaltes gegenseitig deckungsfähig.

Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb des Haushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt

§ 9 Ermächtigungsübertragungen

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen werden gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

	2023	2024
1. Zum Ergebnishaushalt: Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Ergebnisvortrag) beträgt voraussichtlich	0 EUR	0 EUR
2. Zum Finanzhaushalt: Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Finanzvortrag) beträgt voraussichtlich	493.100 EUR	0 EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0 EUR	0 EUR

Greifswald, 10. 07. 2023
Ort, Datum



Beschlusnummer: BV-V/07/0711
Abstimmungsergebnis: 33 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Hinweis:

Es liegen keine genehmigungspflichtigen Teile für das Haushaltjahr 2023 vor.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Entscheidungen über die genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltjahr 2024 mit rechtsaufsichtlicher Verfügung vom 22.06.2023 zurückgestellt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite <https://www.greifswald.de> veröffentlicht.

Greifswald, den **10.07.2023**



Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister